



BMVIT - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: l3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-63.119/0013-IV/L3/2016 DVR:0000175

Firma

Berger Logistik GmbH

z.Hd. Herrn SURKAMP Dominique

Am Concorde Business Park 1/E2/10
2320 Schwechat

Wien, am 30.06.2016

BESCHEID

Spruch

I.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres auf Grund des Antrags vom 27. Oktober 2015 das Sicherheitsprogramm der Firma **Berger Logistik GmbH** und lässt die folgenden weiteren Standorte

Zementwerkstraße 33
6713 Ludesch

Bahnhofplatz 1
6300 Wörgl

gemäß § 2 Abs. 3 Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 (LSG), BGBl. I Nr. 111/2010 idgF sowie gemäß Punkt 6.3.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2010/1998 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit, ABl. Nr. L55 vom 5.3.2010 S.1 idgF unter den **Bedingungen und Auflagen gemäß der Entscheidung des bmvit GZ. 63.119/0046-IV/L3/2014** zu und vergibt folgende alphanumerische Kennung:

AT/RA/00099-03 (Standort Ludesch)

AT/RA/00099-04 (Standort Wörgl)

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind

a) gemäß Tarifpost 1 der **Bundesverwaltungsabgabenverordnung**, BGBl. Nr. 24/1983 idgF., eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **€ 6,50** sowie

b) gemäß **Gebührengesetzes**, BGBl. Nr. 267/1957 idgF. für die Antragstellung zu dieser Bewilligung eine Gebühr in der Höhe von **€ 14,30** sowie **€ 21,80** für die Beilage

- in Summe daher **€ 42,60** zuzüglich allfälliger sonstiger Spesen binnen 14 Tagen zu entrichten:

BIC: **BUNDATWW**

IBAN: **AT970100000005040003**

Geschäftszahl: GZ. BMVIT-63.119/0013-IV/L3/2016

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Firma **Berger Logistik GmbH** hat am 18. März 2016 den Antrag gestellt, zwei **weitere Standorte des Unternehmens** als reglementierten Beauftragten zu zulassen.

Im Zuge der Kontrollbesuche aller Standorte für die Zulassung sowie durch Übermittlung der **Entscheidung des bmvit GZ. 63.119/0046-IV/L3/2014** wurden im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 AVG der Firma **Berger Logistik GmbH** die Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht und der Antragsteller erklärte sich mit diesen einverstanden.

2. Rechtsgrundlagen:

Gem. 6.3.1. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2010/1998 in Verbindung mit dem § 4 Abs. 1 Z1 LSG ist für die Zulassung der reglementierten Beauftragten der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zuständig.

Gem. § 2 Abs. 3 LSG ist das von Stellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 aufzustellende Sicherheitsprogramm auf Antrag vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu genehmigen, wenn es den im nationalen Sicherheitsprogramm diesbezüglich vorgesehenen Voraussetzungen sowie den in § 1 genannten unionsrechtlichen Regelungen entspricht.

Gem. § 4 Abs. 1 LSG kommen, soweit die unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften behördliche Entscheidungen und Bewilligungen vorsehen, die nicht bereits durch §§ 1 oder 2 erfasst sind, diese dem Bundesminister für Inneres zu. Stehen diese jedoch in Zusammenhang mit ...der Sicherheit der Fracht und Post, ... obliegen sie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

3. Erwägungen der Behörde:

Das Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) - 2011 nennt im § 4(1) die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Vorschriften für die jeweiligen Normadressaten sind entweder in EU-Verordnungen, dem Luftfahrtsicherheitsgesetz - 2011 genannt oder gemäß § 4(1) des LSG – 2011 in Form von behördlichen Entscheidungen dem Normadressaten zur Kenntnis zu bringen. Diese Entscheidungen werden in diesem Bescheid als „Bedingungen und Auflagen“ genannt.

Das Einvernehmen wurde mit dem Bundesministerium für Inneres gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 (LSG) hergestellt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Soweit in diesem Bescheid auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Für den Bundesminister:
Mag. Elisabeth Landrichter

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
ADir. Diana Zingrosch
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9301
E-Mail: diana.zingrosch@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie	Datum	2016-07-01T09:44:55+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	